

Die gesetzliche Unfallversicherung



Die gesetzliche Unfallversicherung schützt bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen (direkter Weg zur/von der Arbeit) und Berufskrankheiten. Sie übernimmt z. B. Heilbehandlung, Reha, Verletztengeld und ggf. eine Unfallrente. Ziel ist, Gesundheit und Leistungsfähigkeit nach einem Arbeitsunfall bestmöglich wiederherzustellen.

Versicherungsnehmer

Versichert sind insbesondere Arbeitnehmer/innen und Auszubildende während ihrer beruflichen Tätigkeit, auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück sowie bei Betriebswegen. Je nach Träger sind auch Schüler/innen, Studierende und Kinder in Kitas gesetzlich unfallversichert.

Beitragszahlung

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlt ausschließlich der Arbeitgeber (bzw. der Unternehmer). Beschäftigte zahlen keinen Beitrag. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Gefahrklasse des Betriebs (Unfallrisiko der Branche) und der Lohnsumme. Es gibt keine feste Prozentzahl für alle, sondern beitragspflichtige Unternehmen werden individuell veranlagt.

Die Beiträge der Unfallversicherung sind nicht auf Ihrer Gehaltsabrechnung zu sehen. Alle anderen Versicherungsbeiträge werden von Ihrem Bruttolohn abgeführt und sind explizit auf Ihrer Abrechnung zu finden.

Gesetzliche Unfallversicherung

Aufgaben + Leistungen der Unfallversicherungsträger

Prävention	Heilbehandlung/Reha	Finanzielle Leistung
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: „Vorbeugen ist besser als Heilen“ Erlass von Unfallverhütungsvorschriften Beratung der Unternehmen Sicherungsbeauftragte (Unternehmen > 20 Beschäftigte), vom Unternehmer bestellt Erste Hilfe in Unternehmen sicherstellen <p>Ziel</p> <p>Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> ärztliche Behandlung Arzneimittel... Behandlung Krankenhaus + Reha-Zentren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: <ul style="list-style-type: none"> Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes Berufsvorbereitung beruf. Weiterbildung Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Pflegegeld, Heimpflege, häusl. Krankenpflege) <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsschäden beseitigen Arbeitsplatz sichern Hilfen fürs tägliche Leben 	<ul style="list-style-type: none"> Verletztengeld wegen Arbeitsunfähigkeit (80 % des erzielten Bruttoarbeitsentgelts, jedoch maximal letztes Nettoeinkommen) Übergangsgeld während Maßnahme zur berufl. Rehabilitation Renten an Versicherte: Anspruch, wenn geminderte Erwerbsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Erwerbsfähigkeit muss über die 26. Woche hinaus um mindestens 20 % gemindert sein. Voll- (2/3 des Jahresarbeitsverdienstes) oder Teilrente (je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit) Hinterbliebenenrenten Sterbegeld

© 2010: Bildungverlag EINS GmbH



Träger

Träger sind die Berufsgenossenschaften (für die gewerbliche Wirtschaft, z. B. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse) und die Unfallkassen (z. B. für den öffentlichen Dienst, Schulen, Kitas). Sie beraten Betriebe zur Prävention und zahlen Leistungen im Versicherungsfall.

Historie

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde 1884 eingeführt. Heute ist sie im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) geregelt.

Rechtsgrundlage

SGB VII